

Bundesgesetzblatt ¹³⁴⁵

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1993

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 93	Siebenundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Kinderpornographie (27. StrÄndG) 450-2	1346
12. 7. 93	Verordnung zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 über die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (91/371/EWG) neu: 7631-1-16	1347
23. 7. 93	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Husum 2129-4-1-37	1348
26. 7. 93	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit 7831-1-49-1, 7831-1-49-3	1349
18. 7. 93	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3b Abs. 2 Nr. 4 EStG i.d.F. des Gesetzes vom 5. 8. 1974, BGBl. I S. 1769) 1104-5, 611-1	1353
14. 7. 93	Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates 1102-1	1353

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24 und Nr. 25	1354
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1355

Siebenundzwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Kinderpornographie (27. StrÄndG)

Vom 23. Juli 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

a) in den Fällen des § 174 Abs. 1 und 3, wenn der Täter und der, gegen den die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage im Inland haben, und

b) in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4, 5 Nr. 2 und Abs. 6, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im Inland hat;“.

2. In § 6 Nr. 6 wird der Angabe „§ 184 Abs. 3“ die Angabe „und 4“ angefügt.

3. § 184 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“ durch die Wörter „wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand und geben sie ein tatsächliches Geschehen wieder, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5) Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6. Ihm wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 5 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In den Fällen des Absatzes 4 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Verordnung
zur Durchführung der Richtlinie des Rates
vom 20. Juni 1991 über die Anwendung des Abkommens
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
betreffend die Direktversicherung
mit Ausnahme der Lebensversicherung (91/371/EWG)

Vom 12. Juli 1993

Auf Grund des § 111 Abs. 3 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für die Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben und die im Inland die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Anlage Teil A Nr. 19 bis 21 zum Versicherungsaufsichtsgesetz) durch eine Niederlassung betreiben wollen, gilt § 110a des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß § 110b Abs. 4 Satz 2, § 110c und die §§ 110d bis 111 nicht anwendbar sind und § 107 unberührt bleibt. Ferner gelten die §§ 111a bis 111e und § 156a Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Juli 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Husum**

Vom 23. Juli 1993

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Husum vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2186) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Juli 1993

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit**

Vom 26. Juli 1993

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c, des § 73a Nr. 4 und 5, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 17 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit**

Die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und c und Nr. 2 Buchstabe b gilt für Schweine, die mit Impfstoffen nach § 3 Abs. 5 geimpft worden sind, nur, wenn Antikörper gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszzkyschen Krankheit nachgewiesen worden sind.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. von Aujeszkyischer Krankheit freier Schweinebestand:

ein Bestand mit Zucht- oder mit Nutzschweinen, der

- a) die Voraussetzungen der Anlage 1 erfüllt oder

- b) in einem Mitgliedstaat oder einem Teil eines Mitgliedstaates liegt, der nach einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft, die auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist, als frei von Aujeszkyischer Krankheit gilt;

2. von Aujeszkyischer Krankheit freies Schwein:

ein Zucht- oder Nutzschwein, das

- a) aus einem von Aujeszkyischer Krankheit freien Schweinebestand stammt oder

- b) aus einem anderen Schweinebestand stammend eine mindestens vierwöchige Quarantäne durchlaufen hat, in der bei einer frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne stattfindenden Untersuchung alle Schweine in der Quarantäne mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszzkyschen Krankheit untersucht worden sind.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird

aa) in Satz 1 das Wort „zulassen“ durch das Wort „genehmigen“ und

bb) in Satz 2 das Wort „zugelassen“ durch das Wort „genehmigt“

ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „geimpfte Schweine“ durch die Worte „Schweine aus geimpften Beständen“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden

aa) die Worte „ausschließlich und“ gestrichen und

bb) nach dem Wort „Schlachtung“ die Worte „oder zur Mast“ eingefügt.

- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die zuständige Behörde kann, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, für Schweine eines bestimmten Gebietes eine amtstierärztliche Untersuchung einschließlich der Entnahme von Blutproben anordnen.“

3. § 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 4

- (1) Zucht- und Nutzschweine dürfen

1. in Schweinebestände nur verbracht oder eingestellt oder

2. auf Viehmärkte, Tierschauen oder -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nur verbracht

werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 begleitet sind.

(2) Gilt ein Teil eines Mitgliedstaates durch eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung als frei von Aujeszkyischer Krankheit und hat das Bundesministerium diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht, dürfen in Bestände dieses Teiles des Mitgliedstaates nur Schweine verbracht werden, die den Bestimmungen dieser Entscheidung genügen. In diesem Fall muß die

Bescheinigung nach Absatz 1 durch eine durch die Entscheidung vorgeschriebene Zusatzerklärung ergänzt sein.

(3) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist vom Besitzer der Tiere, in dessen Bestand sie eingestellt wurden, ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann bis zum 31. März 1995 Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(5) Vorbehaltlich einer in Absatz 2 Satz 1 genannten Entscheidung bleiben die Befugnisse der Landesregierung nach § 79 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 und § 17a Abs. 1 und 3 sowie § 79 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes unberührt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Behandlung nach Absatz 1 Nr. 2 ist in dem Schlachtbetrieb, in dem das Tier geschlachtet worden ist, oder in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Betrieb durchzuführen.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „zulassen“ durch das Wort „genehmigen“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zulassen“ durch das Wort „genehmigen“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Tierarztes“ die Worte „zu behandeln oder“ eingefügt.

7. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Verdacht auf Aujeszkysche Krankheit gilt als beseitigt, wenn die seuchenverdächtigen Schweine verwendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und

1. bei den übrigen Schweinen des Bestandes keine für Aujeszkysche Krankheit verdächtigen Erscheinungen festgestellt werden und frühestens 21 Tage nach Entfernen der seuchenverdächtigen Schweine bei allen Zuchttieren eine serologische Untersuchung nach Anlage 1 Abschnitt I Nr. 1 und 2 mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist und bei den übrigen Schweinen des Bestandes eine serologische Untersuchung nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2 mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist oder

2. im Falle eines auf Grund einer serologischen Untersuchung bei den untersuchten Schweinen vorliegenden Seuchenverdachts eine frühestens 21 Tage nach Entfernen der seuchenverdächtigen Schweine bei den übrigen Schweinen des Bestandes eine serologische Untersuchung nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2 mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 oder 6“ ersetzt und die Angabe „§ 4 Satz 1“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach Nummer 1a folgende Nummern eingefügt:

„1b. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 Satz 1 ein Schwein verbringt oder einstellt,

1c. entgegen § 4 Abs. 3 eine Bescheinigung nicht aufbewahrt oder vorlegt.“

9. Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Anlagen werden angefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

§ 1 Nr. 30 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178) wird gestrichen.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Juli 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und
§ 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2)

Voraussetzungen,
unter denen ein Schweinebestand als frei von Aujeszky'scher Krankheit gilt

Abschnitt I

Von Aujeszky'scher Krankheit freier Schweinebestand (Basisuntersuchung)

1. Ein Bestand gilt als frei von der Aujeszky'schen Krankheit, wenn
 - a) alle Schweine des Bestandes frei sind von klinischen Erscheinungen, die auf Aujeszky'sche Krankheit hindeuten,
 - b) bei einer serologischen Untersuchung aller Zuchtsauen und deckfähigen Jungsauen sowie aller Zuchteber und Jungeber ab einem Alter von fünf Monaten keine Reagenten gegen das Glykoprotein-I-Gen (gI-Glykoprotein) des Virus der Aujeszky'schen Krankheit festgestellt werden oder der Bestand nachweislich nur aus Schweinen aus von der Aujeszky'schen Krankheit freien Beständen aufgebaut worden ist und in diesem Fall eine Stichprobenuntersuchung nach Abschnitt II Nr. 2 mit negativem Ergebnis gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit durchgeführt worden ist und
 - c) in den letzten sechs Monaten der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der Aujeszky'schen Krankheit nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist.
2. In Beständen, in denen sowohl Zucht- als auch Mastschweine gehalten werden, müssen neben der serologischen Untersuchung nach Nummer 1 Buchstabe b die Mastschweine einer Stichprobenuntersuchung nach Abschnitt II Nr. 4 mit negativem Ergebnis gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit unterzogen worden sein.
3. Die serologische Untersuchung nach Nummer 1 Buchstabe b muß in einem Untersuchungsgang durchgeführt werden. Bei ferkelführenden Sauen kann die Untersuchung der Sau durch die Untersuchung eines gesunden, bis zu drei Wochen alten Ferkels ihres Wurfs ersetzt werden; der Untersuchungszeitraum verlängert sich in diesem Fall auf bis zu neun Monate. Während des Untersuchungszeitraumes dürfen nur von der Aujeszky'schen Krankheit freie Schweine in den Bestand eingestellt werden.
4. Die Schweine des Bestandes dürfen keinen Kontakt zu Schweinen außerhalb des Bestandes haben, die nicht frei von der Aujeszky'schen Krankheit sind. Das gilt auch für die Teilnahme der Schweine des Bestandes an Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie für deren Transport.
5. Die Sauen des Bestandes dürfen nur von einem bestandseigenen Eber oder von einem Eber aus einem von der Aujeszky'schen Krankheit freien Bestand gedeckt werden oder es dürfen einem Eber des Bestandes nur Sauen des eigenen Bestandes oder Sauen aus einem von der Aujeszky'schen Krankheit freien Bestand zugeführt werden. Soll künstlich besamt werden, darf nur Sperma von Ebern einer Besamungsstation verwendet werden, die frei von Aujeszky'scher Krankheit ist.
6. Bei Schweinebeständen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung landesrechtlich im Hinblick auf Aujeszky'sche Krankheit als unverdächtig anerkannt worden sind, gelten die Bestimmungen der Nummern 1 bis 5 als erfüllt.

Abschnitt II

**Aufrechterhaltung des Status
eines von Aujeszky'scher Krankheit freien Schweinebestandes (Kontrolluntersuchungen)**

Der Status eines Bestandes als frei von Aujeszky'scher Krankheit wird aufrechterhalten, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Schweine sind frei von klinischen Erscheinungen, die auf die Aujeszky'sche Krankheit hindeuten.
2. Im Abstand von sechs Monaten müssen bei Zuchtsauen und -eber blutserologische Kontrolluntersuchungen mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gI-Glykoprotein des Virus der Aujeszky'schen Krankheit durchgeführt worden sein. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation den Abstand für die Kontrolluntersuchung auf drei Monate verkürzen oder bis auf maximal zwölf Monate verlängern. Die blutserologische Untersuchung nach Satz 1 muß grundsätzlich in einem Untersuchungsgang durchgeführt werden. Die Untersuchung ist nach folgendem Schlüssel vorzunehmen:

Anzahl der Zuchtsauen und -eber	Anzahl der zu untersuchenden Tiere
1– 20 Tiere	alle Tiere
21– 25 Tiere	20 Tiere
26–100 Tiere	25 Tiere
101 und mehr Tiere	30 Tiere

Hierbei sind, soweit möglich, jeweils andere Zuchtsauen und -eber aus verschiedenen Buchten oder Stallabteilungen zu untersuchen. Bei ferkelführenden Sauen kann die Untersuchung der Sau durch die Untersuchung mindestens eines gesunden, bis zu drei Wochen alten Ferkels ihres Wurfs ersetzt werden; in Kleinbeständen (bis zu 10 Zuchtsauen und -eber) kann die Untersuchung der Sauen auch durch die Untersuchung anderer Nachzuchttiere ersetzt werden. Bei Kontrolluntersuchungen können auf die Zahl zu untersuchender Sauen Untersuchungen von Zuchtsauen und -eber oder von deckfähigen Jungsaunen oder von Jungebern auf Aujeszky'sche Krankheit angerechnet werden, die aus anderen Gründen im Untersuchungszeitraum durchgeführt werden.

3. Nummer 2 gilt entsprechend für Zuchtschweine in Aufzuchtbetrieben und Besamungsstationen.
4. In Beständen, in denen sowohl Zucht- als auch Mastschweine gehalten werden, sind Mastschweine mit einer statistischen Sicherheit von 95 % bei einer Prävalenz von 20 % zu untersuchen.
5. Für den Fall, daß bei einer Untersuchung nach den Nummern 2, 3 und 4 einzelne Reagenten festgestellt werden, ruht der Status, bis im Rahmen einer erneuten blutserologischen Stichprobenuntersuchung mit einer statistischen Sicherheit von 95 % bei einer Prävalenz von 5 % die Anforderungen des Abschnitts I wiederhergestellt sind.
6. In den Bestand dürfen nur von Aujeszky'scher Krankheit freie Schweine eingestellt werden.
7. Abschnitt I Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.
8. Für reine Mastbestände gelten Nummer 4 sowie Abschnitt I Nr. 1 entsprechend.

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1)

Amtstierärztliche Bescheinigung über das Freisein von Aujeszky'scher Krankheit

Das (Die) Zucht-/Nutzschwein(e) mit der Kennzeichnung

.....
 des
 in Kreis
 Land

ist (sind) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) in der jeweils geltenden Fassung frei von Aujeszky'scher Krankheit.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die genannten Schweine mit nicht von der Aujeszky'schen Krankheit freien Schweinen in Berührung gekommen sind.

.....
 (Unterschrift)

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1993 – 1 BvL 20/85 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 3b Absatz 2 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I Seite 1769) war insoweit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als er die Steuerfreiheit von Zuschlägen für regelmäßige Nacharbeit in den Jahren 1975 bis 1977 auf höchstens 15 vom Hundert des Grundlohns begrenzte.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 18. Juli 1993

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Vom 14. Juli 1993

Der Bundesrat hat gemäß Artikel 52 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes durch Beschluß in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 § 44 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 857) mit Wirkung vom 9. Juli 1993 wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Stimmverhältnis“ die Wörter „sowie das Abstimmungsergebnis nach Ländern“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Die Aufschlüsselung des Abstimmungsergebnisses nach Ländern in einer Niederschrift über eine Sitzung eines Unterausschusses kann unterbleiben, wenn der Unterausschuß im Einzelfall entsprechend beschließt.“

Bonn, den 14. Juli 1993

Der Präsident des Bundesrates
Lafontaine

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 24, ausgegeben am 28. Juli 1993

Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 93	Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1991 zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa . . .	1106
21. 7. 93	Gesetz zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee	1113
28. 5. 93	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen	1125

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 25, ausgegeben am 30. Juli 1993

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 93	Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1991 über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino	1130
22. 7. 93	Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Vertragsgesetz Suchtstoff-übereinkommen 1988)	1136
23. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen)	1175
25. 6. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1176

Preis dieser Ausgabe: 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG		
	– Ausgabe in deutscher Sprache –		
	Nr./Seite	vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
24. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1737/93 des Rates zum Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island über Fischerei und Meeresumwelt	L 161/1	2. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1752/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten der Käsesorten Grana Padano und Parmigiano-Reggiano	L 161/41	2. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1753/93 der Kommission zur Bestimmung der im Sektor Rindfleisch in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen im Wirtschaftsjahr 1992/93 verringerten Preise	L 161/44	2. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1754/93 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2670/81 und (EWG) Nr. 2630/81 hinsichtlich der Ausfuhr des außerhalb der Quoten erzeugten Zuckers	L 161/45	2. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1755/93 der Kommission zur Bestimmung der vom Rat für den Sektor Schweinefleisch in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen im Wirtschaftsjahr 1992/93 verringerten Preise	L 161/47	2. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 der Kommission zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor	L 161/48	2. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1757/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den bei der Einfuhr von Tabak auf den Kanarischen Inseln anzuwendenden Sondermaßnahmen	L 161/56	2. 7. 93
1. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1758/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker	L 161/58	2. 7. 93
1. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1759/93 der Kommission über die im Rindfleischsektor für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs maßgebenden Tatbestände	L 161/59	2. 7. 93
1. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1761/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	L 161/63	2. 7. 93
1. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1762/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3378/91 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr	L 161/64	2. 7. 93
1. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1763/93 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen	L 161/65	2. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1764/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa	L 162/1	3. 7. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1767/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen	L 162/6	3. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1768/93 der Kommission zur Bestimmung der für den Sektor Roh tabak in Ecu festgesetzten und infolge von Währungsneufestsetzungen verringerten Preise, Prämien und Zusatzbeträge	L 162/8	3. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1769/93 der Kommission zur Anpassung im voraus festgesetzter Erstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 162/10	3. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1770/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1962/92 zur Erstellung der vorläufigen Glukosebilanz und zur Festsetzung des Betrags der Gemeinschaftsbeihilfe für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen gemeinschaftlichen Ursprungs	L 162/12	3. 7. 93
2. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1771/93 der Kommission über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 1993	L 162/13	3. 7. 93
2. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1772/93 der Kommission zur Festsetzung des den Tomatenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 162/17	3. 7. 93
2. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1773/93 der Kommission zur Bestimmung von für Trockenfutter in Ecu festgesetzten, infolge von Währungsneufestsetzungen verringerten Preisen und Beträgen	L 162/20	3. 7. 93
2. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1774/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Kartoffeln	L 162/21	3. 7. 93
2. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1775/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2165/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten Madeiras und der Azoren im Hinblick auf Kartoffeln und Zichorienwurzeln	L 162/23	3. 7. 93
2. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1776/93 der Kommission zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	L 162/25	3. 7. 93
2. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1777/93 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zur Versorgung der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 642/93	L 162/26	3. 7. 93
2. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1779/93 der Kommission mit Ausnahmebestimmungen für den Rindfleischsektor infolge der in Bulgarien aufgetretenen Maul- und Klauenseuche	L 162/31	3. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1784/93 der Kommission über die zum Ausgleich der Faserflachsbeihilfe festzulegenden Koeffizienten	L 163/7	6. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1785/93 der Kommission mit den im Textilsektor geltenden, auf die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse bezogenen anspruchsbegründenden Tatbeständen	L 163/9	6. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1786/93 der Kommission zur Bestimmung der in den französischen überseeischen Departements mit der Raffinationsbeihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erzeugten Rohzucker mengen für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/93	L 163/11	6. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1787/93 der Kommission zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse bezüglich Tomaten	L 163/13	6. 7. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1788/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2177/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Zuckerversorgung der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln	L 163/14	6. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1789/93 der Kommission über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der griechischen und der italienischen Interventionsstelle	L 163/16	6. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1790/93 der Kommission zur Änderung der Strafe, die über die von der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1992/93 ausgeschlossenen Erzeuger verhängt wird	L 163/19	6. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1791/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3664/91 mit Übergangsmaßnahmen für aromatisierte weinhaltige Getränke und Cocktails	L 163/20	6. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1792/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für bestimmte Thunfisch-, Bonito- und Sardinenkonserven und zur Festsetzung der zugelassenen Einfuhrmengen für 1993 und zur Festsetzung besonderer Vorschriften für die Ausstellung der Einfuhrdokumente	L 163/21	6. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1793/93 der Kommission zur Festlegung des für den im Hopfen Sektor angewendeten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs maßgebenden Tatbestands	L 163/22	6. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1794/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten	L 163/23	6. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1795/93 der Kommission über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Absatz von 150 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt zwecks Verarbeitung in bestimmten Mitgliedstaaten	L 163/26	6. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1796/93 der Kommission zur Anwendung von Lizenzen für die Einfuhr von Kirschen aus Drittländern	L 163/28	6. 7. 93
2. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1797/93 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 163/30	6. 7. 93
6. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1803/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Reiserzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 164/8	7. 7. 93
6. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1804/93 der Kommission zur Genehmigung der im Mai 1993 für die Einfuhr von frischem oder gekühltem Rindfleisch oder von Rindfleisch in Konserven im Rahmen der Einfuhrregelung des zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen bilateralen landwirtschaftlichen Abkommens gestellten Anträge	L 164/9	7. 7. 93
7. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1811/93 der Kommission zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1731/92	L 166/11	8. 7. 93
7. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1812/93 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern von Williams- und Rocha-Birnen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für diese Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 166/13	8. 7. 93
7. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1813/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 166/16	8. 7. 93
7. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1814/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulung für die Erzeugung von Olivenöl	L 166/18	8. 7. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
7. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1815/93 der Kommission über die Erteilung von Einfuhrdokumenten für Konserven aus bestimmten Thunfisch- und Bonitoarten mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 166/20	8. 7. 93
7. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1817/93 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern von Pfirsichen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für diese Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 166/22	8. 7. 93
7. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1818/93 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 951/93 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im April 1993 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können	L 166/25	8. 7. 93
8. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1826/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 564/92 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen	L 167/10	9. 7. 93
8. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1827/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 936/93 hinsichtlich der Frist für die Leistung der besonderen befristeten Entschädigung für Obst- und Gemüselieferungen mit Ursprung in Griechenland	L 167/12	9. 7. 93
8. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1828/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherezeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	L 167/13	9. 7. 93
8. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1840/93 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfanges durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 168/25	10. 7. 93
8. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1841/93 der Kommission zur Einstellung des Seehechtfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 168/26	10. 7. 93
8. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1842/93 der Kommission zur Einstellung des Kabeljau fanges durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 168/27	10. 7. 93
8. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1843/93 der Kommission zur Einstellung des Kabeljau fanges durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 168/28	10. 7. 93
8. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1844/93 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 168/29	10. 7. 93
9. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1845/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 hinsichtlich der Obergrenzen des Prämienanspruchs der auf den Kanarischen Inseln ansässigen Erzeuger	L 168/30	10. 7. 93
9. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1846/93 der Kommission zur Bestimmung des je Mitgliedstaat und für das Wirtschaftsjahr 1993 geschätzten Einkommensausfalls und der je Mutterschaft und Ziege zu gewährenden Prämie sowie des zweiten Vorschusses auf diese Prämie	L 168/31	10. 7. 93
9. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1847/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 168/33	10. 7. 93
9. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1848/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln	L 168/35	10. 7. 93
9. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1854/93 der Kommission zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1993/94 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker	L 168/47	10. 7. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
9. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung zum Ausgleich der Erlöseinbußen bei der Vermarktung von Bananen	L 170/5	13. 7. 93
12. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission zur Anwendung von Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch aus Drittländern	L 170/10	13. 7. 93
12. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1860/93 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Gewährung von Ausgleichszahlungen für anderen als Faserflachs im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 170/12	13. 7. 93
12. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1861/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 über die Durchführungsbestimmungen zur Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	L 170/14	13. 7. 93
Andere Vorschriften			
1. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1778/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 4106 20 00 mit Ursprung in Pakistan, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 162/30	3. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1781/93 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Kugellagern mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger mit Ursprung in Thailand, aber aus einem anderen Land in die Gemeinschaft ausgeführt, und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 163/1	6. 7. 93
6. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1802/93 der Kommission über das Verfahren, das auf bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die einer Kontrolle der Referenzmengen und statistischer Überwachung unterworfen sind, anzuwenden ist	L 164/5	7. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1806/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1993/94)	L 166/1	8. 7. 93
30. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1807/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (1993/94)	L 166/3	8. 7. 93
7. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1825/93 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 167/8	9. 7. 93
29. 6. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung	L 168/1	10. 7. 93
12. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1862/93 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1192/93, (EWG) Nr. 1193/93, (EWG) Nr. 1194/93, (EWG) Nr. 1195/93, (EWG) Nr. 1196/93, (EWG) Nr. 1197/93, (EWG) Nr. 1198/93, (EWG) Nr. 1513/93, (EWG) Nr. 1514/93, (EWG) Nr. 1515/93, (EWG) Nr. 1516/93 und (EWG) Nr. 1517/93 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen	L 170/15	13. 7. 93
12. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1872/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 28 (laufende Nummer 40.0280) mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 171/5	14. 7. 93
12. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1873/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 19 und 68 (laufende Nummern 40.0190 und 40.0680) mit Ursprung in Thailand, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 171/7	14. 7. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
12. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1874/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 27 und 84 (laufende Nummern 40.0270 und 40.0840) mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 171/9	14. 7. 93
12. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1875/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 39 (laufende Nummer 40.0390) mit Ursprung in Bulgarien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 171/11	14. 7. 93
12. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1876/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 65 (laufende Nummer 40.0650) mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 171/13	14. 7. 93
12. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1877/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 75 (laufende Nummer 40.0750) mit Ursprung in Brasilien und Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 171/15	14. 7. 93
12. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1878/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 2937 21 00 und 2937 29 10 mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 171/17	14. 7. 93
12. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1879/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3817 mit Ursprung in Südkorea, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 171/18	14. 7. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 der Kommission vom 7. Juni 1991 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 144 vom 8. 6. 1991)	L 159/139	1. 7. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993)	L 160/44	1. 7. 93